

# Literatur

## I. Buchbesprechungen

*Stone, Peter*: EU Private International Law. 2. ed. – Cheltenham; Northampton, Mass.: Elgar 2010. VII, 562 S.

Das Netz der international-privatrechtlichen Rechtsakte der Europäischen Union wird kontinuierlich dichter: Unionsrechtliche Vorgaben mit verfahrens- und kollisionsrechtlichem Gehalt finden sich in den unterschiedlichsten Bereichen, namentlich etwa im Recht der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, im Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht sowie im Familien- und Erbrecht. Die zweite Auflage des Werkes von *Stone* will dieses weit verzweigte und eher heterogene Rechtsgebiet in einem Buch zusammenfassen und systematisieren. Dabei ist schon der Einleitung zu entnehmen, dass der britische Autor ein großer Fürsprecher der Europäisierung des internationalen Privatrechts ist. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass *Stone* sich mit Kritik an den Unionsrechtsakten zurückhält. Ganz im Gegenteil besticht seine Abhandlung gerade durch die pointierte Analyse der in Brüssel, Straßburg und Luxemburg geprägten Entwicklung des „EU Private International Law“. Exemplarisch hierfür ist sein Plädoyer gegen die – mittlerweile stark relativierte – Abschaffung des Exequaturverfahrens im Zuge der EuGVVO-Reform (S. VI).<sup>1</sup> Und so erwartet den Leser eine kenntnisreiche und zuweilen durchaus kritisch-distanzierte Darstellung des internationalen Unionsprivatrechts.

Der erste Teil der Abhandlung beginnt mit einem kurzen Überblick über die Geschichte und die Entwicklungslinien des „EU Private International Law“ (S. 3 ff.). Der Darstellung des internationalen Zivilverfahrensrechts räumt der Autor sodann im zweiten Teil mehr als die Hälfte seines Werkes ein (17–284). Zählt man die Brüssel IIa-Verordnung (419 ff.) sowie die im Wesentlichen zuständigkeitsrechtlichen Ausführungen zur EuInsVO hinzu (509 ff.), so lässt sich damit insgesamt von einer international-verfahrensrechtlichen Schwerpunktsetzung sprechen. Die Entwicklung der EuGVVO-Reform, welche kürzlich in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ihren Abschluss gefunden hat, konnte das

---

<sup>1</sup> Künftig kann der Schuldner die Verweigerung der Vollstreckung beantragen, sofern einer der – in weitgehend ähnlicher Form schon bislang in Art. 34 Nr. 1 bis 4 EuGVVO vorgesehenen – Versagungsgründe eingreift, vgl. Art. 45, 46 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. 2012 L 351/1. Siehe dazu statt aller *Jan von Hein*, Die Neufassung der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), RIW 2013, 97, 108 ff.

2010 erschienene Buch dabei freilich ebenso wenig nachzeichnen wie den aktuellen Kommissionsentwurf zur Änderung der EuInsVO.<sup>2</sup>

Im internationalen Zivilverfahrensrecht, dem der zweite Teil des Buches gewidmet ist, stellt *Stone* nach einer fundierten Einführung in die Thematik (17 ff.) zunächst die Struktur der EuGVVO dar: Ausgehend von dem Gerichtsstand am Beklagtenwohnsitz (52 ff.) werden zunächst die besonderen Gerichtsstände (75 ff.) und sodann solche für „protected contracts“ (123 ff.) beleuchtet. Unter Letzteren versteht *Stone* all jene Verträge, bei denen die EuGVVO im Namen der in ihrem Erwägungsgrund Nr. 13 genannten Schutzerwägungen vom Beklagtengerichtsstand abweicht: „Bei Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen sollte die schwächere Partei durch Zuständigkeitsvorschriften geschützt werden, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung.“ Die gemeinsame Behandlung der – durchaus unterschiedlichen – „protected contracts“ ist ein vielversprechender Ansatz, um die Systematik und Regelungstechnik des europäischen internationalen Privatrechts zu analysieren. Obschon *Stone* in seinen Ausführungen zum Kollisionsrecht die „protected contracts“ ebenfalls als eine eigene Kategorie erwähnt (346 ff.), schlägt der Autor leider an keiner Stelle die Brücke zwischen unionsrechtlichem IPR und IZVR. Dabei wäre der naheliegende nächste Schritt die Darstellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Bestimmungen von EuGVVO und den korrespondierenden Kollisionsnormen, welche das unionsrechtliche internationale Schuldrecht für sogenannte schwächere Parteien bereithält.<sup>3</sup> Gerade in der Zusammenschau dieser Regelungsbereiche zeigt sich schließlich, dass rechtsaktübergreifenden Motive, wie der Schutz „schwächerer“ Parteien, den von Erwägungsgrund Nr. 7 Rom I und Rom II angestrebten Auslegungszusammenhang zwischen unionsrechtlichem IZVR und IPR inhaltlich rechtfertigen.<sup>4</sup>

Im weiteren Verlauf der Darstellung folgt der Autor im Wesentlichen der Systematik der EuGVVO und geht auf die ausschließlichen Gerichtsstände (143 ff.), Gerichtsstandsvereinbarungen (164 ff.), konkurrierende Verfahren (189 ff.) sowie einstweilige Maßnahmen (210 ff.) jeweils in der gebotenen Tiefe ein. Schließlich widmet sich die Abhandlung auch der Anerkennung und Vollstreckung einschließlich der dazugehörigen Verfahren (222 ff. und 255 ff.). In diesem Zusammenhang finden sich sodann Ausführungen zum europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (267 ff.), zum europäischen Mahnverfahren (275 ff.) und schließlich auch zum europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen (280 ff.).

Die Darstellung des Kollisionsrechts der EU im dritten Teil des Buches nimmt zunächst das internationale Unionsprivatrecht im Bereich vertraglicher und außervertraglicher Schuldverhältnisse in den Blick (287 ff.). *Stone* orientiert sich dabei in einigen Bereichen allerdings weniger an der Systematik der

---

<sup>2</sup> Vorschlag der Europäischen Kommission vom 12.12.2012 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren, KOM(2012) 744 endg.

<sup>3</sup> Vgl. nur Art. 6, 7 und 8 Rom I-VO sowie Art. 18 Rom II-VO.

<sup>4</sup> *Jan D. Lüttringhaus*, Übergreifende Begrifflichkeiten im europäischen Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht, RabelsZ 77 (2013) 31, 39 ff. sowie 49 ff.

Rom I- und Rom II-Verordnungen als vielmehr an den Kategorien des nationalen Rechts: So wird in dem Werk – anders als in der Rom II-Verordnung – nicht der weite Begriff der „non-contractual obligations“ verwendet, sondern vielmehr eine Unterteilung in „torts“ und „restitution“ vorgeschlagen (369 ff., 411 ff.). Da das internationale Unionsprivatrecht auf eine autonome, von dem nationalen Verständnis entkoppelte Terminologie baut, wirkt diese Darstellungsweise bisweilen wenig glücklich. Zu nennen ist hier beispielsweise die Zusammenfassung der Kollisionnormen für „unjust enrichment“, „negotiorum gestio“ und „culpa in contrahendo“ als Fragen der „restitution“ (411 ff.). Der Autor meint hierzu einleitend zwar, es sei „generally recognised that the law of obligations [...] may be divided into three branches: contract, tort and restitution“ (411). Von der Warte des internationalen Unionsprivatrechts ist diese Dreiteilung indes kaum angezeigt.<sup>5</sup> Man mag zwar die – in Randbereichen durchaus nicht immer trennscharfe – Dichotomie von vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen in Rom I und Rom II kritisieren;<sup>6</sup> sie ist jedoch ein aus der Rechtsprechung des EuGH zum IZVR heraus entwickeltes<sup>7</sup> und mittlerweile für das IPR kodifiziertes Faktum.

Inhaltlich ist die Darstellung des internationalen Schuldrechts sehr gelungen, und Stone führt den Leser in so manche Grauzonen des internationalen Unionsprivatrechts. Beispielsweise wird sowohl für Rechtsfragen der *culpa in contrahendo* als auch für solche der ungerechtfertigten Bereicherung erfreulich klar das Konfliktpotential mit den Bestimmungen von Rom I herausgearbeitet (416, 413 f.).<sup>8</sup> Diese Abgrenzungsproblematik harrt einer Klärung durch den EuGH und verdeutlicht, dass die Trennlinien zwischen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen immer noch verschwimmen.

Im Anschluss an das internationale Schuldrecht stellt Stone die unionsrechtlichen Regelungen betreffend „family matters“ dar. Nach einer kenntnisreichen Einführung in die Materie (419 ff.) legt der Autor den Fokus auf die Brüssel IIa-Verordnung (423 ff.). Ein eigener Abschnitt ist der „parental responsibility“ gewidmet (443 ff.). Unter der Überschrift „other family matters“ werden sodann „maintenance obligations“ (484 ff.) und „succession on death“ (502 ff.) behandelt. Leider wird in der auf den Stand von Januar 2010 gebrachten zweiten Auflage des Werkes an dieser Stelle ein so bedeutendes Instrument wie die mittlerweile verabschiedete EuErbVO<sup>9</sup> auf knapp drei Seiten etwas stiefmütterlich

<sup>5</sup> Weder Rom II noch Rom I erwähnen in der englischen Sprachfassung „restitution“ als eigenständige Kategorie. Zudem wird der Begriff in der englischen Fassung von Art. 5 Nr. 4 EuGVVO gerade in einem anderen Sinne verwendet.

<sup>6</sup> Z. B. Robert Freitag, Rom I, Rom II – tertium est datur im Kollisionsrecht der Schuldverhältnisse, in: FS Ulrich Spellenberg (2010) 169.

<sup>7</sup> Vgl. EuGH 1.10.2002 – Rs. C-167/00 (*Henkel*), Slg. 2002, I-8111, Rn. 40f. sowie ferner etwa EuGH 27.9.1987 – Rs. 189/87 (*Kalfelis*), Slg. 1987, 5565, Rn. 18; 6.3.1992 – Rs. C-261/90 (*Reichert*), Slg. 1992, I-2149, Rn. 16.

<sup>8</sup> Vgl. Paul Lagarde, La culpa in contrahendo à la croisée des règlements communautaires, Liber Fausto Pocar, Bd. II (2009) 583; Karsten Thorn, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch<sup>72</sup> (2013) Art. 10 Rom II Rn. 4.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung

behandelt (502ff.). Hier wäre künftig eine ausführlichere Darstellung wünschenswert, zumal die Europäisierung des internationalen Erbrechts und nicht zuletzt die Einführung eines europäischen Erbscheins grundlegende Neuerungen mit sich bringt.<sup>10</sup> Gerade in diesem Bereich des internationalen Unionsprivatrechts sind viele Fragen bislang noch ungeklärt. Und so steht zu hoffen, dass *Stone* diese Lücke in der Neuauflage schließen und sein Buch um weitere Ausführungen zur EuErbVO ergänzen wird. Dabei sollte dann allerdings auch die bisherige Form der Darstellung konzeptionell überdacht werden. Denn während die EuErbVO bislang in dem Teil „Family Matters“ behandelt wird, entspricht dies zum einen nicht der Einteilung des internationalen Unionsprivatrechts: Das internationale Erbrecht ist kein Unterfall des Familienrechts, sondern vielmehr eine eigenständige Materie. Zum anderen dürfte das europäische internationale Erbrecht auch angesichts seiner großen praktischen Bedeutung einen eigenen Buchabschnitt verdienen.

Der vierte und letzte Teil des Werkes behandelt das europäische internationale Insolvenzrecht. *Stone* geht in diesem Zusammenhang nach einer kurzen Einführung (509ff.) entlang der Systematik der EuInsVO zunächst auf die zuständigkeitsrechtlichen Fragen ein (513ff.). Hierbei sticht die durchaus berechtigte Kritik des Autors an den nach Art. 3(2) II EuInsVO zulässigen Sekundärinsolvenzverfahren hervor (526f.). Ob jedoch die unbedingte Ablehnung von Sekundärverfahren<sup>11</sup> und die stattdessen von *Stone* befürwortete Lösung über eine sachrechtliche Harmonisierung des nationalen Insolvenzrechts der derzeit 28 Mitgliedstaaten durch unionsrechtliche Richtlinienvorgaben eine in näherer Zukunft mehrheitsfähige Option ist (527), darf durchaus bezweifelt werden. So sind in dem Entwurf zur Reform der EuInsVO Sekundärinsolvenzverfahren nach wie vor enthalten, wenngleich die Kommission sichtlich darum bemüht ist, die Koordinierung von Haupt- und Sekundärverfahren zu verbessern.<sup>12</sup> Der Autor beschließt sein Kapitel zum internationalen Insolvenzrecht mit einer Betrachtung der kollisionsrechtlichen Fragen (528ff.).

Das Verdienst des Werks von *Stone* besteht nicht zuletzt darin, dass es so manche Lücken und Streitpunkte im „EU Private International Law“ aufzeigt. Und so mag zwar vereinzelt die formale Einteilung und Gewichtung des Stoffs überdenkenswert erscheinen. Es wäre etwa zu erwägen, einen eigenen Abschnitt zum internationalen Gesellschaftsrecht einzufügen, zumal in diesem äußerst praxisrelevanten Bereich neben den primärrechtlichen Vorgaben und den

---

von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. 2012 L 201/107.

<sup>10</sup> Statt vieler *Max Planck Institute for Comparative and International Private Law*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, RabelsZ 74 (2010) 522.

<sup>11</sup> „It is not easy, for the present writer at any rate, to see any serious justification for the admission of secondary proceedings.“

<sup>12</sup> Vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren, KOM(2012) 744 endg., S. 5.

dazu ergangenen Urteilen des EuGH gerade auch Sekundärrechtsakte mit kollisionsrechtlichem Gehalt, wie beispielsweise die Umwandlungsrichtlinie,<sup>13</sup> existieren.

In jedem Fall macht gerade die das gesamte Werk prägende kritische Darstellung „EU Private International Law“ schon in der jetzigen Form zu einer interessanten und gelungenen Abhandlung. Das Buch ist eine Bereicherung für alle an der Systematisierung des internationalen Unionsprivatrechts interessierten Juristen und muss – trotz der gedrängten Darstellungsweise – den Vergleich mit wesentlich umfangreicheren Standardwerken nicht scheuen.

Hamburg

JAN D. LÜTTRINGHAUS

*Hauser, Paul*: Eingriffsnormen in der Rom I-Verordnung. (Zugl.: Hamburg, Bucerius Law School, Diss., 2010/11.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2012. XVIII, 166 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 278.)

*Hauser* untersucht in seiner von *Karsten Thorn* betreuten Hamburger Dissertation die Behandlung von Eingriffsnormen im Internationalen Vertragsrecht. Solche zwingende Normen verbieten oder modifizieren vertragliche Vereinbarungen und stellen daher die kollisionsrechtliche Parteiautonomie auf die Probe. Zwar handelt es sich dabei um eine klassische Fragestellung des Internationalen Privatrechts, die sich aber seit der Rom I-Verordnung über vertragliche Schuldverhältnisse von 2008<sup>1</sup> in neuer Form stellt.

*Hauser* kommt ohne größere Umschweife zur Sache und entwickelt sein Gesamtkonzept zum maßgeblichen Art. 9 Rom I-VO. Einige Gesichtspunkte seien hier besonders erwähnt. Sowohl für das inländische als auch für das ausländische zwingende Recht kommt es zunächst einmal auf die Natur der Eingriffsnorm an. Sie liegt, wie anhand der neu eingeführten Definition und in Übereinstimmung mit der h.M. dargelegt wird, in ihrer überindividuellen Zielsetzung (S. 8ff.). Eine bereits aus dem Prinzip der Unionstreue (vgl. Art. 4(3) Vertrag über die Europäische Union) von manchen entwickelte Pflicht zur Beachtung von Eingriffsnormen anderer Mitgliedstaaten lässt sich, wie *Hauser* im Einzelnen überzeugend darlegt, nicht begründen (138ff.). Das Sonderkollisionsrecht der Art. 5–8 Rom I-VO für besondere Verträge wird als abschließend angesehen. In den von diesen Normen erfassten Bereichen soll Art. 9 Rom I-VO nicht mehr als Auffangtatbestand zur Anwendung kommen.

Die Durchsetzung eigener Eingriffsnormen gestaltet sich im Forumstaat verhältnismäßig einfach. Freilich besteht die Brisanz solcher Vorschriften nicht zuletzt darin, dass es dem normsetzenden Staat nach herkömmlichem Verständnis selbst überlassen bleibt, ob und wie er solche Normen aufstellt. Nach allgemei-

<sup>13</sup> Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten, ABl. 2005 L 310/1.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. 2008 L 177/6.

